

09.12.2022

Kleine Anfrage 885

des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP

Erfassung und Verurteilung antisemitischer Straftaten

Für das erste Halbjahr 2022 wurden laut Auskunft der Landesregierung vom 27.09.2022 in Nordrhein-Westfalen 146 Straftaten mit dem Unterbegriff „antisemitisch“ erfasst. Insgesamt konnten in 47 Fällen Tatverdächtige ermittelt werden.¹ Laut Vorbemerkung der Landesregierung erfolgt diese Erfassung bundesweit einheitlich auf der Grundlage des im Jahr 2001 von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossenen Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“.

Nach Berichten der Generalstaatsanwältin und der Generalstaatsanwälte des Landes zufolge kam es dagegen in 520 Fällen wegen antisemitischer Straftaten zur Einleitung von Ermittlungsverfahren, in 73 Fällen zur Erhebung der öffentlichen Klage durch Einreichung einer Anklageschrift bzw. Beantragung eines Strafbefehls und in 399 Fällen zur Einstellung der Ermittlungen. Grund für die Einstellung des Verfahrens war in 135 Fällen, dass ein Tatverdächtiger nicht ermittelt werden konnte. In 37 Fällen erfolgte eine Verurteilung.²

Die Differenz zu den polizeilich eingeleiteten Ermittlungsverfahren erklärt sich laut Auskunft der Landesregierung durch ein anderes Erfassungssystem der Landesjustiz.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie können unterschiedliche Erfassungssysteme dazu führen, dass für den gleichen Zeitraum einmal 146 und einmal 520 Straftaten mit antisemitischem Hintergrund registriert werden?
2. Nach welchen Kriterien werden antisemitischen Straftaten von der Landesjustiz erfasst?
3. Entsprechend welcher Straftatbestände erfolgte eine Verurteilung in den genannten 37 Fällen?
4. Wie hoch war das Strafmaß in diesen 37 Fällen?

Dr. Werner Pfeil

¹ Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 401 vom 1. September 2022, Drucksache 18/1067

² Ebd.